

7. Mai 2025

Neue Ansätze in der Steuerberatung nicht behindern

Fremdbesitzverbot umfassend überprüfen

Deutschland als Wirtschaftsstandort steht vor erheblichen Herausforderungen. In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD – die neue Bundesregierung – angekündigt, die strukturellen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Beschäftigte zu verbessern und Innovationen zu fördern, um so die Bedingungen für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft zu schaffen.

Zu den Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland – insbesondere auch für Gründer, innovative Start-Ups sowie allgemein kleine und mittlere Unternehmen – gehört auch die problemlose und effiziente Verfügbarkeit von Dienstleistungen in der Steuerberatung. Diese ist jedoch absehbar gefährdet und teils auch heute schon nicht mehr gewährleistet.

Die Steuerberaterbranche in Deutschland steht aktuell vor erheblichen Herausforderungen. Der Markt ist fragmentiert; gerade kleine und mittelständische Steuerberaterkanzleien können die notwendigen Investitionen zur Digitalisierung und Automatisierung – zur Modernisierung der IT oder zur Innovation im Bereich der KI – oft nicht aus eigener Kraft aufbringen. Der Berufsstand ist überaltert; viele Steuerberater werden in den kommenden Jahren aus Altersgründen ausscheiden. Nachfolgeprobleme und Fachkräftemangel bedrohen damit die Verfügbarkeit von modernen und effizienten Steuerberatungsdienstleistungen noch zusätzlich. Gleichzeitig nehmen die Komplexität des Steuerrechts und weitere regulatorische Herausforderungen zu.

Neue Ansätze in der Steuerberatung

Angesichts dieser Herausforderungen gehen Steuerberater in Deutschland zunehmend neue Wege. Im Kern geht es dabei um die Bildung von Netzwerken, die es den Berufsträgern erlauben, sich auf die eigentlichen Aufgaben in der Steuerberatung – zu denen z.B. auch die sog. „Vorbehaltsaufgaben“ gehören – zu konzentrieren, während das „Back Office“ – die Bereitstellung einer modernen IT, Marktbearbeitung, Aufgaben der Personalabteilung und weitere organisatorische Aufgaben – durch eine gemeinsame Servicegesellschaft übernommen werden. Kennzeichnend für den neuen Ansatz ist angesichts des hohen Investitionsbedarfs außerdem die Beteiligung externen Kapitals.

Das Interesse bei den Steuerberatern in Deutschland an der Beteiligung externen Kapitals und der Entlastung von berufsfremden Aufgaben ist groß. In kürzester Zeit haben sich unter dem Dach der Afileon knapp 100 Berufsträger in 22 Partnerkanzleien versammelt; aktuell haben mehr als 80 weitere Kanzleien ein Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert. Zusammen mit prominenten Wettbewerbern, die einen ähnlichen Ansatz angekündigt haben, sowie weiteren ähnlichen Initiativen in Deutschland könnten damit schnell etwa 5-10 Prozent des Marktes diesen Weg gehen.

Vorteil für den Wirtschaftsstandort: Hohe Qualität der Steuerberaterdienstleistungen

Die Vorteile dieser neuen Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Steuerberatung in Deutschland liegen auf der Hand. Die geplanten Investitionen in Ausbildung und Digitalisierung führen zu einer deutlichen Verbesserung und Verbreitung des Angebots und der Servicequalität. Gleichzeitig führen Effizienzsteigerungen und Skalenerträge aber auch zu Kostensenkungen. Der fachliche Austausch innerhalb der neuen Netzwerke und Aus- und Weiterbildungsangebote der gemeinsamen Servicegesellschaft sorgen für eine fachlich höherwertige Steuerberatung. In dieselbe Richtung geht auch die Entlastung der Berufsträger von administrativen Aufgaben. Die Bemühungen zur Gewinnung von Nachwuchskräften können intensiviert werden. Nicht zuletzt wird durch eine Modernisierung der Steuerberatung auch die Attraktivität der Berufsausübung erhöht. Verfügbarkeit und Qualität der Steuerberatungsdienstleistungen profitieren insgesamt von einem neuen Wettbewerb.

Die Reformen im Bereich der Steuerberatung verbessern die Rahmenbedingungen für den deutschen Mittelstand und die deutsche Wirtschaft insgesamt. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Innovations- und Wachstumsschwäche und zur Digitalisierung der deutschen Volkswirtschaft und entsprechen damit den Zielen von CDU/CSU und SPD – der neuen Bundesregierung – in ihrem Koalitionsvertrag.

Keine Fremdbestimmung der Berufsträger – Beteiligung externen Kapitals ist unbedenklich

Kritiker der neuen Ansätze im Bereich der Steuerberatung weisen vor allem auf die Beteiligung externen Kapitals hin, die dem sog. „Fremdbesitzverbot“ im Berufsrecht der Steuerberater zuwiderlaufe.

Das Fremdbesitzverbot dient allerdings keinem Selbstzweck; schon gar nicht soll durch das Fremdbesitzverbot die gegenwärtige Stellung großer Anbieter am Markt vor einem Wettbewerb geschützt werden. Vielmehr zielt das Fremdbesitzverbot auf den Schutz der Unabhängigkeit und der Integrität der Berufsträger in ihrer Berufsausübung und damit den Mandantenschutz ab, auch im Hinblick auf den Schutz vor überzogenen Renditezielen. Unabhängigkeit und Integrität der Berufsträger und damit der Mandantenschutz sind aber auch im Rahmen der neuen Ansätze von Afileon und anderer Wettbewerber in vollem Umfang gewährleistet.

Auch im Rahmen der neuen Ansätze werden die eigentlichen Aufgaben in der Steuerberatung – zu denen z. B. auch die sog. „Vorbehaltsaufgaben“ gehören – allein durch die Berufsträger in voller Unabhängigkeit wahrgenommen. Der Berufsträgervorbehalt wird in keiner Weise angetastet. Unabhängig von der Eigentümerstruktur wird die Steuerberatung immer durch Steuerberater (und andere dafür zugelassene Berufsträger) erbracht.

Die Verlagerung von Serviceaufgaben in eine gemeinsame Servicegesellschaft gefährdet die fachliche Unabhängigkeit der beteiligten Steuerberater nicht. Gegen die Befürchtung eines „standeswidrigen“ Renditestrebens spricht dagegen bereits der Wettbewerb, der die Mandanten vor schlechten Leistungen und überzogenen Preisen schützt. Außerdem sind die Preise für Steuerberatungsdienstleistungen in einer Gebührenordnung staatlich reguliert.

Die Beteiligung externen Kapitals zur Erleichterung der notwendigen Investitionen spielt in der täglichen Berufsausübung der beteiligten Steuerberater keine Rolle. Die beteiligten Steuerberater profitieren von der neuen Zusammenarbeit in der Servicegesellschaft; mit Interessen oder gar Vertretern des externen Kapitals sind sie in ihrer täglichen Berufsausübung nicht konfrontiert.

Die Steuerberater werden in ihrer fachlichen Unabhängigkeit im Rahmen der neuen Ansätze nicht eingeschränkt. Es erfolgen keine „Übergriffe“ der externen Kapitalgeber; diese sind ja auch bereits durch das geltende Berufsrecht ausgeschlossen.

Novellierung des Fremdbesitzverbotes im Bereich der Steuerberater erforderlich

Afileon und prominente Wettbewerber, die einen ähnlichen Ansatz angekündigt haben, erhalten externes Kapital im Rahmen einer sog. „EU-Holding“. Dieses Modell der Beteiligung an deutschen Steuerberatungsgesellschaften steht vollständig im Einklang mit dem geltenden Recht. Soweit Kritiker dies zu Unrecht mit dem Hinweis beanstanden, dass es sich um eine „Gesetzeslücke“ im Hinblick auf das im Inland bestehende strikte Fremdbesitzverbot handele, bewegt sich ihre Kritik außerhalb des geltenden Rechtsrahmens.

Hieraus wird insofern zu Unrecht einseitig ein Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber abgeleitet, mit dem Ziel, diese vermeintliche Gesetzeslücke möglichst schnell zu schließen.

Diesen einseitigen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber sehen wir nicht.

Zwar ist es nachvollziehbar, wenn die aktuelle Rechtslage als unbefriedigend angesehen wird. Die Lösung kann hier aber nur darin liegen, auch im deutschen Berufsrecht der Steuerberater neue Möglichkeiten für die Beteiligung von berufsforeign Eigenkapital vorzusehen. Auf diese Weise wären die „mehrstöckigen“ Strukturen wie im Rahmen einer sog. „EU-Holding“ nicht mehr erforderlich.

Statt eines „gesetzgeberischen Schnellschusses“ regen wir daher eine umfassende und grundsätzliche Diskussion über eine Novellierung des Fremdbesitzverbotes im Bereich der Steuerberater an. Das Fremdbesitzverbot im Bereich der Steuerberater ist in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäß.

Grundgesetz und EU-Recht sprechen für umfassende Neuregelung

Für eine Novellierung des Fremdbesitzverbotes im Bereich der Steuerberater sprechen bereits die genannten wirtschaftspolitischen Überlegungen. Zur Modernisierung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und zum Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit ist generell ein Einsatz externen Kapitals unverzichtbar. Dieser Leitgedanke des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD – der neuen Bundesregierung – gilt im Bereich der staatlichen Infrastruktur, aber auch in vielen Bereichen der Privatwirtschaft und muss so auch im Bereich ansonsten streng regulierter Branchen wie der Steuerberater in Deutschland seine Anwendung finden.

Für eine Neujustierung der Regelungen zur Beteiligung berufsfremden Eigenkapitals im Bereich der Steuerberater sprechen aber auch überzeugende rechtliche Argumente. So stellt sich grundlegend die Frage, ob der mit dem Fremdbesitzverbot verbundene gravierende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) in seiner jetzigen Form überhaupt noch verhältnismäßig ist, zumal Unabhängigkeit und Integrität der Steuerberater bzw. damit der Mandantenschutz auch auf anderem Wege bedroht sein können, etwa durch die Abhängigkeit von Kreditgebern oder von einzelnen Mandanten.

Umgekehrt ist die Annahme kaum haltbar, dass jede Form des sogenannten „Fremdbesitzes“, also z.B. auch der Eigenkapitalbeteiligung institutioneller Investoren – unabhängig von der Höhe und Ausgestaltung der Beteiligung – stets eine Bedrohung für Unabhängigkeit und Integrität der Steuerberater bzw. damit den Mandantenschutz darstellen würde. Unabhängigkeit und Integrität der Berufsausübung werden schon jetzt gesetzlich durch Vorgaben zur Geschäftsführung und Weisungsfreiheit bei der Berufsausübung vollständig abgesichert. Es ist und bleibt ausgeschlossen, dass ein berufsfremder Kapitalgeber auf die Steuerberatungstätigkeit Einfluss nimmt.

Außerdem müssen zur Frage der Angemessenheit des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) die genannten Vorteile einer Zuführung externen Kapitals insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Innovation bei den Steuerberatern in die für die Frage der Verhältnismäßigkeit wichtige Abwägung einfließen.

Im Hinblick auf die europarechtlichen Rahmenbedingungen besteht ein Spannungsfeld zu der durch die EU-Verträge garantierten Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Im Bereich der Steuerberater besteht hier im Vergleich zu anderen Freien Berufen eine Sondersituation, da dieser Beruf in den meisten anderen Ländern der EU in dieser Form gar nicht besteht und die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen damit weit weniger reguliert ist als in Deutschland. Im Bereich der Wirtschaftsprüfer sind darüber hinaus besondere europarechtliche Regelungen zu beachten. Eine Beschränkung der Möglichkeiten von EU-Abschlussprüfergesellschaften, sich mittelbar an deutschen Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen, wäre mit dem weitgehend harmonisierten Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer nicht vereinbar.

Ein „gesetzgeberischer Schnellschuss“, wie er aktuell offenbar von Kritikern der neuen Ansätze im Bereich der Steuerberatung verlangt wird, läuft daher Gefahr, gegen das EU-Recht zu verstößen. Auch dies spricht eher für eine umfassende und ergebnisoffene Diskussion als für einen weiteren Ausbau des „deutschen Sonderwegs“ in diesem Bereich.

Nicht zuletzt auch die Wahrung des Rechtsfriedens und die Vermeidung der Notwendigkeit einer langwierigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Befassung der Gerichte sprechen daher für eine umfassende Diskussion im Hinblick auf eine zeitgemäße Ausgestaltung des Fremdbesitzverbots im Bereich der Steuerberater.

Ein „Schnellschuss“ des Gesetzgebers zur Schließung vermeintlicher „Gesetzeslücken“ wäre dagegen nicht die richtige Antwort auf eine wirtschaftspolitisch und rechtlich veränderte Ausgangslage.

Ansprechpartner

